

# Gemeinde Hollenbach



Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.

3 BauGB

Satzung der Gemeinde Hollenbach über die Festlegung und Ab-  
rundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Ge-  
biet der Flur 4 Flurstück 1, 2 und 3 an der Landstraße mit  
einer Größe von 5.880 qm.

Das Gebiet wird im Norden durch die L 1 06, im Westen durch  
eine Wohnbebauung (Ortslage Innenbereich), im Süden durch eine  
Holzung (Naherholung) und im Osten durch Wirtschaftsgebäude  
(Garagen) begrenzt.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom  
8. Dezember 1988 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch  
Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages  
vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes  
vom 23. September (BGBl 1990 II S. 885, 1122), wird nach Be-  
schlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 1. Oktober 1992  
und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden folgende  
Satzung für das Gebiet "Auf der Bleiche" Flur 4, Flurstück  
1, 2 und 3 erlassen.

## § 1

### Räumlicher Gestaltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt  
das Gebiet, das innerhalb der in den beigefügten Karten ein-  
gezeichneten Abgrenzungslinien liegt.

(2) Die beigelegte Karte (Anlage 2) ist Bestandteil dieser  
Satzung.

(3) Die als Anlage 1 beigelegte Erläuterung des Vorhabens  
ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

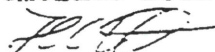
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und  
der Bekanntmachung der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes  
Weimar in Kraft.

Verfahrensvermerk:

1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher  
Belange sind mit Schreiben vom 25.01.1993 zur Abgabe einer  
Stellungnahme aufgefordert worden.

Hollenbach, den 25.01.1993

Gemeinde Hollenbach

  
Heckerott

Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und  
Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger  
öffentlicher Belange am 06.04.1993 geprüft. Das Ergebnis  
ist mitgeteilt worden.

Hollenbach, den 7.04.1993

Gemeinde Hollenbach

  
Heckerott

Der Bürgermeister



## Anlage 1

Zur Deckung von dringenden Wohnbedarf wird das in der Satzung bezeichnete Gebiet durch Abrundung dem im Zusammenhang bebauten Ortsgebiet zugeordnet.

### Begründung:

1. Durch diese Maßnahme wird eine am Ortsrand durch bereits vorhandene Bebauung und Holzung abgegrenzte Baulücke geschlossen.
2. Die bezeichneten Grundstücke waren schon vor 1990 für eine bauliche Nutzung und Zuordnung zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil vorgesehen.  
Die Grundstücke sind wie folgt im Territorialen Grundschlüssel eingeordnet.

|                    |                  |
|--------------------|------------------|
| Flur 4 Flurstück 3 | 090922 001 02 19 |
| Flurstück 2        | 090922 001 02 20 |
| Flurstück 1        | 090922 001 02 21 |

3. Die Erschließung der Grundstücke ist gesichert bzw. bei Elektroenergie bereits vorhanden.
4. Zur städtebaulich geordneten Einbindung wird festgelegt:
  1. Die Bauausführung erfolgt in 1 1/2 geschossiger Bauweise.
  2. Die in der Gemeinde bestehende Dachform (Satteldach mit bis zu 45° Dachneigung) ist einzuhalten.
  3. Die Dacheindeckung erfolgt ortsüblich mit roten Naturziegeln.





Hollenbach, den 25.04.1993

Gemeindeverwaltung  
Hollenbach  
Bürgermeister

*[Handwritten signature]*



Liege

Borfstraße

Hollenbacher

Auf  
der  
Gleiche

Hinter den Garten  
Die Zustimmung / Genehmigung erfolgte unter dem Aktenzeichen:  
**210-4629-20-MRK-220**  
*[Handwritten signature]*

Weimar, den 24. Mai 1993  
Unterschrift

